

K. 76, 14. 6

279

Churfürstliche Sächsische

Swer-**O**rdnung/

Der Festung Wittenberg.



16

45

Bedruckt bey Johann Köhnern.

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA



In Gottes Gnaden / Wir
Johan Georg / Herzog zu Sach-
sen / Göllich / Cleve vnd Berg / des
Heiligen Römischen Reichs Erz-
marschalck vnd Churfürst / Land-
graff in Thüringen / Marggraff
zu Meissen / auch Ober- vnd Nider Lausitz / Burg-
graff zu Magdeburg / Graff zu der Marck vnd
Kauenßberg / Herr zum Kauenstein / etc. Thun
kündt vnd fügen allen vnd jeden Univerſitet-Ver-
wandten / Bürgern / Einwohnern / vnd andern /
ſo ſich in- vnd vor vnſer Stadt vnd Beſtung Wit-
temberg an iho auffhalten / oder in künfftigen ſich
doſelbſt befinden werden / hiemit zu wiſſen :

Dennach durch Verhengnüß Got-
tes / vnd zwar auſſer allen zweiffel wegen
der vielfältigen Sünden / die noch ſtets anhalten-
de beſorgliche Kriegs- läuffte faſt an allen Orten je
länger je gefährlicher ſich anlaſſen / vnd öffters
aus Vorsaß vnd Mordtbrenneriſchen beginnen /
wie auch durch Verwahrloſung vnd Vnachtsam-
keit der Haußwirthe / Einwohnerer / Miethleute
vnd Gefindes / groſſe Fenersbrünſte verurſachet
werden / Inmaſſen ſich dann in vnſer Univerſitet
vnd Beſtung Wittenberg / binnen weniger zeit
A ij derer

Derer vnterschiedlich sich ereignet / so zwar endli-
chen mit verleihung Göttlicher Gnade / aber doch
nicht ohne besondere Mühe / schaden / Gefahr vnd
schrecken der sämbtlichen Einwohner / wieder ge-
dämpffet worden ; Daß Wir dammenhero auß
Landes Väterlicher Vorsorg Unserer Univerſitet,
Schöpffer vnd Racht doſelbſt ingesambt gnädigſt
anbefohlen / von Verfaſſung einer deutlichen / kla-
ren vnd richtigen Feuer = Ordnung zu delibera-
ren / mit vnſerm verordneten Commendanten
daraus zu communiciren / vnd nach aller möglic-
keit ſteiff vnd feſt darüber zu halten / auch die Un-
gehorsamen vnd Verbrechere / ohne anſehen der
Person / ernſtlichen zu beſtraffen ;

Wiewol nun vnterschiedene Auffſätze von ih-
nen verfertigt / vnd durch dem Rachte die alte
Ordnung vom neuen in Druck gegeben / vnd vn-
längſten publiciret worden: So wollen Wir doch
numehro nach erwegung bemeldter vnſerer Uni-
verſitet. Ampts. vnd Stadt gelegenheit / vnd der-
ſelben gethanen vnterthänigſten Vorſchläge / vor-
nehmlichen aber zu Stiff- vnd Erhaltung guter
Correſpondenz vñ einmütiger zuſammensetzung /
auch vmb anderer erheblichen Umstände vnd
Conſiderationen willen / folgende Punct vnd Ar-
ticul hinfuro in der Beſtung vnd Vorſtädten von
allen

allen vnd jeden vnverbrüchlichen gehalten vnd ob-
serviret wissen;

I.

Wie Feuersbrunsten nechst Gött- licher Hülffe abzuwenden.

I.

Weil die Verachtung Gottes vnd seines
Worts / ein Brunnquell vnd Ursach alles
Uebels vnd Unglücks ist / So soll Anfangs ein je- Durch
der treulich vermahnet sein / allezeit Gott für fleissig Ge-
Augen zu haben / sein Wort zu lieben / sich für bet.
Sünden zu hüten / vnd Göttliche Allmacht vmb
Väterlichen Schutz vnd Schirm / auch abwen-
dung aller Gefahr vnd Feuers-Noth täglichen zu
bitten vnd anzuruffen.

II.

Nechst diesem / vnd damit durch Gottes gnä- fleissige
dige Hülffe / dem Jenigen / so zur schädlichen Feu- Auffrichte
ersbrunst Anlaß geben möchte / vmb so viel mehr der Hauß-
vorgebauet werde / sol männiglich bey seinen Kin- wirthe.
dern vnd Gesinde / wie auch insonderheit die Gast-
wirthe / Wein- vnd Bier-schencken / bey ihren Gä-
sten Abends vnd Morgens / in Küchen / Kämern
vnd Ställen / das Liecht vnd Feuer / in fleissige

A iij

Auff-

Auffſicht nemen / vnd nicht geſtatten / mit brennenden Lichten ohne Laternen / viel weniger mit angezündeten Kien oder Spänen auff den Bödenen / Ställen / vnd andern ſorglichen Orten herum zu gehen / Auch wohl in acht haben / damit Er nicht durch mehr eingeschafftes Holz / Reiß / Späne / Hew / Stroh vnd dergleichen / als jeglicher vor ſich / zum längſten auff ein Jahr benötigt iſt / Ihme ſelbſt vnd gemeiner Stadt ein Unglück vnd Fenerschaden zuziehe.

III

Inſonderheit bey Malzen / Brauen / Waſchen / Einheikung der Stuben / beſchickung des Viehes vnd dergleichen / gute Auffſicht zu halten / vnd nicht zu verſtatten / daß die außgezogene Aſche an gefährliche örter geſchüttet / oder in Faſſen auff die Bödene geſetzt werde.

IV.

Auch deſſer / ſo mit Feuer vnd Spänen ; Inſonderheit aber ſollen die Zenigen / ſo täglich mehr da n andere mit Feuer umzugehen pflegen ; Als Becker / Schmiede / Seiſſenſieder / Töpffer / Weinbrenner vnd dergleichen / auff daß Feuer gute achtung geben / wie nichts weniger die Fiſcher / Drechſler / Büttner vnd andere Handwerckſleute / ſo mit Spänen umgehen / ihres Feuers



Fewers vnd Lichts wohl wahr nemen / Auch der-
gleichen Sachen / so leichtlich anzünden / an sol-
chen örtern / da man mit Licht zu thun hat / nicht
enthalten / bey Straff 1. silbern Schocks.

V.

Gleicher gestalt sollen die / so mit Pulver / Ziem / mit
Pech / Speck / Talch / Glachß / Hanff vnd derglei- Pulver /
chen handeln / ihre Wahren in Gewölben oder Speck /
doch in solcher Verwahrung haben / das man mit Talch /
Lichten darzu nicht gehen dürffe / wie denn auch Glachß /
niemand verstattet sein sol / in der Vestung mit Hanff /
Racketen / oder einzigem Fewerwerck vmbzuge- vmbge-
hen / vnd dieselben loß zu lassen / auch bey Straff 1. hen.
Silbern Schocks. Die Fewerwercker aber / so zur
Artillerie gehören / wann sie laut ihrer Bestallung
an bestimbten zeit vnd orthen des ihrigen abwar-
ten / seind hierunter nicht begriffen.

VI.

So sol sich bey der Nacht niemand vnterste- Talch sol
hen Vnslet zu schmelzen / Lichte zu ziehen / oder son- ben Nacht
sten starck Fewer zu machen / noch ohne sonder ab- nicht ge-
zen Verlaub vom Abend an Fewer zum Brauen schmelzet /
vnter zu legen / vnd dannoeh auff beschehenes Ver- noch Lichte
laubnis / der Brau Herr zweene Wächter abson- gezogen
derlich darbey zu halten schuldig seyn / bey straffe werden.
1. New Schock.

Ferner

VII.

Die Feuer-
essen jähr-
lich 2. mal
besichtig-
get.

Ferner sol ein jeglicher Hauswirth seine Feuer-
ereffen in gutem Bawlichen wesen erhalten / vnd
die / so gebraucht werden / Jährlich zum wenigsten
zwey mal kehren lassen / Inmassen dann dieselben /
wie auch Bräu- Malz- vnd Backhäuser / neben
den andern Feuerstädten Jährlich zu zweyen ma-
len / durch des Rathsverordnete Bawherren vnd
Viertelsmeistere / mit zuziehung des Mäwerers /
Zimmermeisters vnd Feuermeuerlehrers / auff's
fleißigste zu besichtigen / angeordnet / welche / do
Sie einzige Gefahr vermercken / solches nicht al-
lein dem Hauswirth anzumelden / vnd daß Er
solches endern möchte / zuerinnern / sondern auch /
nach vorgehender Besichtigung aller befundenen
mängel / umb fernerer Verordnung willen / ein
richtig Verzeichnus zu übergeben / befehliget seyn
sollen.

VIII.

Dem Feu-
ermeuer-
lehrer ein
gewisses
Lohn ver-
ordnet.

Damit aber niemand sich zu beschweren / ob
würde Er von dem Feuermeuerlehrer allzu hoch
übersetzt / So soll ihme vom Rath ein gewisses
Lohn / den er von einer grossen vnd kleinen Feuer-
Mäwer / so wohl von einem Schlundt vnd Ofen
zu nehmen befugt / gesetzt werden / der selbige auch
Jährlich auch ein absonderlich Verzeichnus der
Feuer-

FewerEßen / so er gefehret / vnd wo er einigen
mangel befunden / dem Rathe einzugeben / pflich-
tig sein.

IX.

Ben gedachter Besichtigung der Fewerstäd-
ten sollen die darzu verordnete vornemlich do-
rauff gute auffsicht haben / Ob auff den Bödenen
die FewerEßen etwa mit Strobe / Hew / Reiß
oder Spänen beleet / oder dergleichen leichtlich
anzündende sachen / an offenen vnd gefährlichen
orthen befunden worden; Sintemahl keinen ver-
statter sein soll / sein Haw vnd Stroh auff den
Gängen vnd an andern unterschlagenen vnd un-
verwahren orthen liegend zuhaben / bey Straff
1. Silberschock.

Hew vnd
Stroh/nicht
an gefahr-
liche Ort
gelegt.

X.

Vnd weiln die erfahrung bezeüget / das viel
Fewersbrünste durch die Stroädcher vnd hölzer-
ne FewerEßen verursacht / oder doch gefährlicher
werden / Als sollen die Stroädcher in der Stadt
Wittenberg nicht allein gänzlich verbotten sein
vnd keines geduldet werden / sondern sich auch ein
jeglicher Hauswirth / Ihme selbst vnd Gemeiner
Stadt zum besten / dahin befließen / das Er seine
FewerEßen mit Steinen aufführen lasse / vnd
die hölzerne abschaffen müge / wie dann denen

Stroäd-
cher vnd
hölzerne
FewerEßen
hinfüro
nicht ge-
duldet.

B

Zim-

Zimmerleuten hölzerne FeuerEssen in dieser Be-
setzung auffzuführen vnd zuverfertigen / oder auch
Balcken oder Seulen in die FeuerEssen oder
OfenSchilde einzulegen / hiermit ernstlich verbo-
ten sein soll.

XI.

fenster
vnd Kell-
erlöcher
mit stroh
nicht ver-
stopffet

Demnach auch der Augenschein giebt / daß
vnterschiedliche Fensterlöcher in Häusern vnd
Ställen / in gleichen viel Kellerlöcher mit Strobe
verstopffet / vnd etliche Weinstöcke an den Häu-
sern des Winters mit stroh verbunden / wordurch
nicht allein bey entstehender Feuersbrunst / durch
die fliegenden Funcken / sondern auch wohl durch
Sackeln vnd unachtsamkeit leichtlich schaden ent-
stehen kann ; So soll ein Jedweder Hauswirth
schuldig sein / solch Stroh ungesäubt abzu-
schaffen / vnd die Fenster mit glasscheiben oder Läu-
denen / die Kellerlöcher aber vnd Weinstöcke son-
sten verwahren zu lassen.

XII.

Feuerlei-
tern vnd
Naten an
gewöhn-
liche Orte
geschaffet
werden

Vnd damit bey entstehender Feuersbrunst
an Wasserfassern / WasserEymern / Leitern /
Feuerhaken vnd dergleichen kein mangel sein mü-
ge / ist der wasserfasser wegen / wie wir vermercken /
albereit anordnung beschehen / vnd deren eine zahl
an die Brunnen vnd Bäche verschafft / vnd soll
der

der Rath ferner Verfügung thun / damit an die
gewöhnliche orthē wiederum Feuerleitern vnd
Haken / so bey bisheriger Einquartirung ziemlich
von abhänden kommen / geschaffet / denen beyden
nechst anwohnenden Bürgern die Schlüssel darzu
vertrauet / vnd Ihnen anbefohlen werde / daß sie
bey angehender Feuersbrunst alsobalden auff-
schließen / vnd daß die Leitern vnd Haken an den
orth / da man deren benötiget / gebracht werden /
anordnung machen helffen / sonst aber solche Lei-
tern außser Feuersnoth / niemand zugebrauchen /
oder hinweg nehmen zulassen / verstaten.

XIII.

Über diß soll ein Jedweder Hauswirth / so
ein Brau Erbe hat / zu nottürfftiger rettung selb-
sten eine Leiter zum wenigsten 18. werck Ellen lang /
nebenst zween ledernen wasser Eymern vnd einer
Handsprüzen ; Die übrigen aber so keine Brau-
Erben / eine Leiter zum wenigsten 12. Ellen lang /
nebst 1. ledernen Wasser Eymern / vnd 1. Hand-
sprüze in vorrath haben / vnd bey nechst vorgehen-
der Besichtigung vorzeigen / bey straff Eynes
Thalers vor jedweder mangelndes stück / Damit
man deren in Nothfall / ehe vnd zuvorn die Ge-
meine Leitern angeschaffet werden / sich zuge-
brauchen haben könne ; Zu welchem Ende dann /

Jeder
Hauswirth
sol lederne
Eymern /
Sprüzen
vnd Leitern
haben.

B ij

vnd

vnd damit die anschaffung der Strumfässer, Lei-
tern vnd andern Instrumenten in den Gassen nicht
gehemmet werde / jeglicher den Schutt vnd Mist/
inhalts voriger vnterschiedlicher ditzfals ergan-
gener Befehliche / zu rechter zeit / vnd bey albe-
reit vor diesem daruffgesetzter Straffe / hinweg
schaffen solle.

XIV.

Gemeine
Brunnen
wasserfaß
vnd sprü-
hen sollen
ohne man-
gel erhal-
ten /

Die Jenigen / so zu denen Gemeinen wasser-
Brunnen verordnet / sollen fleißig obacht geben /
Damit dieselben gangbar gemacht / vnd nebenst
denen wasser Trögen vnd Wasserfassen in Bau-
lichen Wesen erhalten werden ; Auch des Rathes
verordnete Bauherren / nebenst dem KöhrMei-
ster auff die Gemeinen grossen Wasser Sprützen /
Damit dieselben jederzeit ohne mangel vnd zuge-
brauchen sein mögen / gute Auffsicht haben / Der
KöhrMeister aber die Wasser Köhren in vollen
Lauff / so viel an Ihm ist / zuerhalten schuldig sein.

XV.

An denen
Ecken En-
ferne Fei-
erpfannen
verordnet

So ist bey Nächtlichen Fenersbrünsten sehr
nötig / daß an denen Ecken oder Gassen vnd auffm
Marckt Fener angezündet werde / Damit sich je-
derman umb so viel besser umbsehen könne / vnd
Niemand mit den Wasserführen / Leiter tragen /
oder sonst schaden nehme. Derowegen sollen
die

die Jenigen/so an den Ecken wohnen/vnd vor Al-
ters Feuer Lampen gehalten / verpflichtet sein /
Daß ein Jeder eine Eiserne Pfannen / binnen 2.
Monatten von Publicato an / wieder verfertigen/
vnd Dieselbe derogestalt anhencken lasse / damit
in Feuersnoth Pechkränze oder Kien / ohne Ge-
fahr darein gelegt vnd angezündet werden könne;
Wo es sonst über dieselbe ferner von Nöthen/
soll der Rath deswegen gewisse Anordnung tref-
fen.

XVI.

Die Jenigen so in ihren Häusern keine Köhr-
Wasser haben / sollen jederzeit / zumahl in den
heissen Sommertagen / Ein oder Zwen Kühlfaß
voll Wassers in Vorrath halten / auch Ein Jeder
ein Faß mit Wasser gefüllet / vor der Haußthüre
stehen haben / Insonderheit auch ein Jeder so in
seinem Hause einen Brunnen hat / Demselben in
Baulichen wesen zuerhalten / verbunden sein.

Faß mit
wasser vor
die thüren
gesetzt
werden

II.

Wie entstandene Feuersbrunst
zu dempffen.

XVII.

Wann nu durch Gottes verherignuß (wel-
ches soll alle

alsobald ein
Geschrey
machen.

Vnd die
nechsten
Nachbarn
Ihm be-
hülfflich
sein.

ches doch seine Göttliche Allmacht gnädig verhü-
ten wolle) in einer Behausung bey Tag oder Nacht
Fewer vermercket werden oder auffgehen würde.
Sollen der Wirth vnd Einwohnere selbiges Hau-
ses / ohne verzug vnd alsobald ehe die Gluth her-
rauß schlägt / schuldig sein / ein geschrey uff der Gas-
sen zumachen / vnd die Benachtbarten umb Hülff-
fe anzuruffen / Welchen dann hierdurch mit Ernst
aufferleget wirdt / daß Sie solch angehendes Feuer-
er / nicht allein Ihren Nachbarn / durch gleichmä-
ßiges Geschrey ferner anmelden / sondern auch sich
ungesäumt mit Ihren Ledernen Wasser Eymern /
vnd Handsprüzen stellen / treulich Hülffe leisten /
vnd sich dahin bearbeiten helffen / damit die Gluth
ehe sie zu Kräfte kömmt vnd überhandt nimbt /
gedämpffet vnd bevorstehendes vnglück abgewen-
det werde ; vffn fall aber durch des Wirths Nach-
lässigkeit / daß entstandene Feuer zeitlicher durch
den Sturmschlag oder Trompetenschall / dann
durch sein Geschrey gemeldet vnd die Brunst ge-
fährlicher würde / Soll derselbe / nach befindung
der umbstände / von seiner Ordentlichen Obrig-
keit / mit gefängniß oder andern Harten straffen
beleget werden.

XVIII.

Der Tür-
mer sein

Do nun die Gluth außbrechen vnd von dem Tür-
mer

mer vnd bestalten Benwächter vermercket würde / ^{Umbr in}
Sollen Sie / vermüge Ihrer Pflicht / damit Vns ^{Acht nehe}
vnd dem Rathe sie verwandt / schuldig sein / solches ^{men.}
alsobalden durch den Sturmschlag vnd Trompe-
tenschall kundbar zumachen / Auch / do es am Ta-
ge / die gewöhnliche Feuerfahren / des nachts aber
eine Laterne mit brennenden Lichte / gegen dem
Orth zu / da das Feuer auffgangen / auffzustecken /
vnd dadurch männiglich vmb so viel mehr / wo das
Feuer sey / narichtung zugeben.

XIX.

Werde auch der Thürmer vnd Benwächter ^{Vnd do 2.}
gewahr werden / daß bey werender Prunst / noch ^{Feuer auf-}
an einē andern Orth Feuer entstehen wolte / so soll ^{gingen an}
Er zugleich auch an die andere Glocke ^{2. Glocken}
Sturm Schla- ^{schlagen.}
gen / vnd durch das Anschlagen an zweyen vnter-
schidenen Glocken / das zwen Feuer obhanden /
zuvernehmen geben; Er sol auch / wo solch Neues
Feuer auffgehet / herunter ruffen / vnd die Fahne
oder Laterne darnach richten / damit gleichfals we-
gen dämpffung desselben schleünige anstalt gema-
chet / vnd daß vorm Rathause versamblete Viertel
von der Bürgerschaft darzu abgeordnet werden
können.

XX.

Vff gegebenes Feuerzeichen sollen die Zwi-
gen

Fewer an gen so in den Eckhäusern wohnen / des Nachts in
den Ecken Obgedachten Fewerpfannen vngeseümbt Pech-
vnd auffn fränke oder Rien anzuzünden / Auch des Raths
Markt verordnete / vnd vorgehendes Jahrs abgetretene
angezin- Saw Herren / dergleichen Fewer auffm Markt an-
det werden zuordnen / vnd so lange die gefahr bey nacht weh-
ret / zuerhalten verbunden sein.

XXI.

Wie das Haus vnd angehörige Gebäude gute auff-
Schloß / zeughaus / zuecht / vnd ange-
bäude in Acht zu-
nehmen. Insonderheit ist auff Unser Schloß / Zeugh-
haus vnd angehörige Gebäude gute auff-
sicht zu haben / Dannenhero auch die verordnete
BüchsenMeistere / vnd andere zur Artillerie ge-
hörige Personen / inhalts Ihres Articul Brief-
fes / stracks bey gegebenen Fewerzeichen / sich do-
hin verfügen / Damit nicht durch fliegendes Feu-
er / oder sonsten schaden geschehe / fleißige Auf-
sicht haben / vnd darbey alles vnheil der Müglic-
keit nach / abwehren helffen sollen: Gestalt dann
in Notfall der Obriste vnd Commendant dieser
Bestung weitere gute anstalt zumachen / der Rath
aber auch von der Bereitschafft vffm Markte
etwas an Manschafft nach Noturfft herzugeben /
Ihme Angelegen sein lassen wird; Es soll aber
auch sonsten bey entstehender FewersBrunst ein
Jeder in seinem Hause auff fliegendes Fewer gute
Obacht zu haben vermahnet sein / damit nicht
durch

durch Nachlässigkeit ein New Feuer auffgehen/
vnd grösser Unheil erfolgen möge.

XXII.

So sollen auch der Universitet Fisci-Ver-
Walter/ Ministri Publici vnd der Läufer verpflich- Vom Re-
tet sein/ nach erfolgten Sturm- schlage alsobal- ctore vnd
den bey dem Rectore Sich anzumelden/ vnd uffm der Uni-
Notfall seiner Verordnung zuerwarten. Inglei- versitat
chen sollen der Universitet vnd! vnsers Hoff Ge- Archiv,
richtsverordnete Proto Notarij (vornemlich do
die Feuersgefahr sich nicht alzuweit von dem Col-
legio Juris Consultorum ereügen solte) mit denen
zubemelten Collegio, Consistorio vnd Schöppen-
Stuel gehörigen Schlüsseln sich doselst finden las-
sen/ vnd do es nötig/ zu offnen bereit sein/ Wie
dann auch die Herren Decani vnd Seniores Facul-
tatum/ denen die Schlüssel zum Archivo Acade-
mico anvertrauet/ wie in gleichen/ der Bibliothe-
carius/ do die Feuers Noth selbiges Orts zuneh-
men solte/ sich in Person alda stellen/ vnd so viel
möglich Schaden verhüten helfen sollen.

XXIII.

Vnd nach dem in istgedachten Collegio Juris In der Jus-
Consultorū/ so wohl vnsers Hoffgerichts als auch risten Gas-
des Geistlichen Consistorij Acta vnd andere Docu- serohnen-
menta publica vnd Bhrkunden verwahrlich bey- de Zamma-
tricularit /
gelegt

sollen selbiges Collegium in Acht nehmen/
gelegt / an deren Erhaltung dem ganken Stur
Kreyß merklich gelegen / vnd Insonderheit / weiln
offt vielen Leuten Ihre Zeitliche Wohlfarth da
rauff beruhet / dahero dasselbe / nebenst andern
Edificijs publicis billich in Acht zunehmen / Alls
sollen die in der Juristen Gassen wohnende
matriculirte Haus Wirthe vnd Wirthinnen schul
dig sein / in Feners Noth ein jedweder eine tüchtige
Person / mit einem Wasser Eymmer dahin abzufert
igen / damit Dasselbe wegen des fliegendes Fener
ers / in gute Obacht genommen werden könne.

XXIII,

Von ver
warung
der andern
Universi
tat Gebä
uden/
Hiernechst sollen die Famuli Communes
auffm Collegio vnd Kloster / in gleichen der Lector,
die Choralisten / der Collegenschentze vnd Econo
nomus / Jeder an seinem Orte des Collegij vnd
Klosters verbleiben / nebenst denen dorinnen be
findlichen Einwohnern / auff solche Gebäude gü
te Achtung haben / vnd in übrigen des Rectoris
Verordnung gewertig sein.

XXV.

Studiofi
werden das
irige beim
Leschen
thun/
Weiln auch die Professores dieser Universität
selbsten sich erkleret / daß Sie in solcher Noth für
Ihre Person allenthalben mit einraten / vnd durch
die Zbrigen alle mögliche Hülffe vnd Rettung lei
sten helffen wolten / Als zweifeln Wir umb so viel
desto

desto weniger / daß auch die Studiosi / vnd deren
Diener / gleich wie zu vorn / von Ihnen rühmlich
geschehen / also auch hinfüro in dergleichen Noth /
so sie zwart selbst mit betreffen kan / so wohl der
Gemeinen Bürgerschaft / als auch denen Profel:
soren so viel möglichen / mit fleißigen Leschen vnd
sonsten benstehen / vnd alle üppigkeit darbey ver:
mieden werden; Inmassen sie dann vnserer Univer:
sitet des Jahrs zwey oder mehrmals durch offene
Patent krafft dieses darzu ersuchen vnd ermah:
nen soll. Dargegen werden die immatriculati vnd
Gemeine Bürgerschaft hiermit verpflichtet / so
wohl zu Löschnng der Collegiorum als auch an:
derer Edificiorum publicorum, Kirchen / Schu:
len / Schloß vnd Rathhauses fleißig vnd trewlich
zu cooperiren /

XXVI.

Ebenemassen so bald der Sturmschlag ge:
schehen wird / sollen bey dem Regierenden Bürger:
Meister / die viertels Meistere in deren Vierteln ^{vom}
das Feuer nicht auffgehet / mit kurzen Gewehren / ^{Ampt des}
wie in gleichen bey dem Regierenden Stad Richter / ^{Regierens}
die beyde zu nechst bey Ihm anwohnende Bürge:
re / vnd der Marckmeister sich anmelden / vnd die:
selben an dem Orth / da die Feuers Noth verhan:
den / begleiten / bey Ihnen verharren / vnd deren
Anordnung erwarten / damit umb so viel desto
schleu:

schleimiger richtige Anstalt beschehen / auch Bürgermeister vnd StadRichter ein ander Beystand leisten / vnd das Volck zu fleißiger Arbeit anmahnen and anhalten können.

XXVII.

Derer andern beyden Bürgermeistern verrichtung.

Zu dem andern beyden Bürgermeistern aber sollen gleichfals die beyden / bey Ihnen zu nechst anwohnende Bürgere / mit Ihren besten Gewehren sich begeben / damit selbige in einem vnd dem andern verfügung thun vnd die Gebäwde vnd Archiven uffm Rathhause in gute Obacht nehmen lassen könne.

XXVIII.

Derer StadRichter / Camerari en vnd RathPersonen.

Die andern beyden StadRichter / nebenst denen im Regiment befindlichen Camerarien / vnd Raths Personen / wie auch Stadt-Cammer vnd Gerichtschreiber / sollen in gleichen uffm Rathhause sich ungesaumt stellen / daselbst alles vnd jedes / so Ihnen anvertrauet / in gute obacht nehmen / vnd von den Bürgermeistern weiterer Anordnungen erwarten.

XXIX.

Derer Raths Personen so nicht im Regiment

Die übrigen Raths Personen so zur zeit der Sewers Brunst nicht im Regiment sindt / sollen auff geschenehen Sturmschlag an den Ort / do die Sewers Noth verhanden / sich so balden finden lassen /

sen/ vnd nach Ihren besten vermögen / durch ein-
ratung vnd Anschaffung zubehöriger Nohtwen-
digkeit das angehende Feuer dämpffen vnd retten
helffen.

XXX.

Die zween Regierenden Baw Herren / denen Der Reg
insonderheit die Gemeine grosse Wasser Sprützen gierenden
vnd die Aufsicht auff die Wasser Eymmer / so wohl vnd ander
Sturm- vnd Wasserfasse anvertrauet / sollen bey Herren
Ihren pflichten verbunden sein / solches auff das ei- verrichte
ligste vnd geschwindeste / wie in gleichen die beyden tung/
Baw Herren / so voriges Jahr abgetreten / die
Feuer Leitern vnd Feuer Haken alsobald nach ge-
schehenen Sturmschlag an bedürffenden Ort zu
verschaffen / vnd damit an Wasser kein Mangel
vorfallen müge / in gesambt anordnung thun zu hel-
fen. Die vacirenden Baw Herren / absonderlich an-
stalt machen / das die Schutz Breter in Bächen
angehörigen Orth vnd zu rechter zeit gesetzt vnd
die Röhren in vollem Lauff erhalten werden; Wie
dann auch die 5. Junsten Meistere des Schneider: des schnet
vnd 5. Jungsten Meistere des Schuster Hand- der: vnd
wercks die Ledernen Wasser Eymmer vffm Raht- handwer-
Hause abzuholen vnd an die Feuerstädte zubrin- kes zum le-
gen / hiermit verodnet sein. dernen ey-
mern be-
steller.

S in

XXXI.

XXI

Wie das
Viertel
darinnen
Fener auf-
kômmt sich
anverhal-
en/

In welchem Viertel durch Gottes ver-
hengnis eine Fenersbrunst entstehen wirdt / des-
sen Einwohnere sollen vor allen andern schuldig
sein / mit Wasser Eymern vnd andern angefülle-
ten gefässe zu dem Orthe der Fenersbrunst schleu-
nigst zu eilen / vnd ehe weit entseffene darzukom-
men / Rettung thun / auch durch die Zhrigen / do-
es an Wasser mangeln wolte / Wasserfasser / Züber
vnd dergleichen gefässe vor die Häuser setzen / vnd
solche anfüllen zulassen.

Des
Stadt
Haupt-
mans / Eui-
tenandt /
Fenderichs /
vnd Befeh-
lichshabere

Damit aber so wohl am Volck kein mangel /
als auch uff erheischenden Notfall abwechselung
sein müge / So soll der Stadt Hauptmann vnd
Leutenandt / das Viertel so am weitesten von der
Fenersbrunst abgelegē / auffodern / vnd mit Ober-
vnd vntergewehr für das Rathaus stellen / welche
Ihre Lederne Wasser Eymern haben sollen ; Der
Stadt Fenderich aber vnd übrigen Befehlichsha-
bere / sollen die andern beyden Viertel nicht allein
zum Beschen fleißig anführen vnd anmahnen / vnd
in solcher Noth andere dodurch zuermuntern vnd
anzufrischen selber hand mit anlegen / sondern
auch die Jenigen so bey der Fenersbrunst nichts
zuschaffen / nur zusehen vnd andern hinderlich
seyen /

IX

seyn auch wenn sie schon ermahnet / nicht leschen
helffen wollen / genzlich abtreiben / welchen dann
die Raths Personen / so mit absonderlichen Officijs
nicht belegt / trewen Beystandt zuleisten / verbun-
den.

XXXIII.

Alle Mauerer / Zimmerleute / Schmiede /
vnd Schloffer / sollen sambt Ihren Gesellen vnd
Knechten mit Axten / Beilen / Kadehauen /
Hand Sprüzen / Ledernen Eymern vnd andern &c
was zum Niederreißen vnd zum Leschen dienlich /
bey dem Feuer erscheinen / vnd was die Notdurfft
erfordert / mit einreißen / durchbrechen vnd sonst
Ihren müglichen fleiß anwenden; Vnd weil sie vor
andern Leuten / die sich auff die Gebäwde / vnd
was darbey notwendig in Acht zu nehmen / nicht
verstehen / in der gleichen Notfällen guten Nutz
schaffen / vnd besorglichen Schaden abwenden
helffen können / so sol sieder Rath absonderlichen mit
fleiß darzu ermahnen vnd bey verlust Ihres Hand-
Wercks oder anderer ernstest Straffe ernstlichen
anhalten / daß Sie uffm bedürffenden fall an Ih-
ren Fleiß nichts erwinden lassen.

XXXIV.

Ingleichen sollen alle andere Hauswirthe /
Bürger vnd Einwohnere / so mit absonderlichen
ver-

Der Mauer-
erer / Zim-
merleute /
Schmiede
Schloffer /
verrich-
tung.

Einwoh-
nere in ge-

mein sollen verrichtungen nicht beleet/ pflichtig sein / nicht
beym lös allein nebst Ihren Gesinde fleißige Rettung thun
schen fleiß zu helffen/ sondern auch Ihre Haus Genossen vnd
thun. Pfal Bürgere/ so sich bey Ihnen auffhalten/ anzu-
treiben/ daß sie zum Feuer enlen/ vnd so viel mög-
lich löschen helffen/ wie dann die Jenigen/ so sich
dessen verweigern/ von Eines Jeden Obrigkeit in
vnnachlässige Straffe genommen werden sollen.

XXXV.

Die Jenigen/ so sich des Anspannens ge-
brauchen/ sollen/ so bald der Sturm Schlag ge-
schihet/ oder Sie sonst des Feuers gewahr
Bon denen so Anspan- werden/ mit Ihren Pferden an die Orther der
nen ha- Bächen/ Brunnen/ vñ Korkasten/ do die Sturm-
en/ oder Wasserfaß stehen/ wie in gleichen zu den Lei-
tern vnd Haken enlen / vnd dieselben zu dem
Orth/ da daß Feuer auffkommen / führen vnd
bringen/ die / so sich desse verweigern/ oder solches
vorsätzlich vnterlassen / sollen gleichfals mit gebü-
render Straffe angesehen werden.

XXXVI.

Die Malkführer aber vnd Bierzöger sollen
vornemlich anfangs zu anführung der grossen Was-
sersprühen/ vnd folgents zu fleißiger Anschaffung
der Wasserfasse verbunden seyn.

XXXVII.

In deme auch nechst Göttlicher Hülffe durch
solche

solche Wassersprützen in Feners Noth ziemliche
Kettung vnd widerstand gethan werden kann/
Als soll nicht allein der Köhrmeister vnd seine ge-
seller/dieselben der Notdurfft nach anstellen/ rich-
ten vnd Thren möglichsten fleiß darbey thun/ son-
dern es sollen auch insonderheit die PfalBürgere
zu solchen Wasser Sprützen treulich vnd fleißig
Wasser zutragen / auff das doran kein mangel er-
funden werden möge.

PfalBür-
gere sollen
zum Was-
sersprützen/
Wasser zu
tragen /

XXXVIII.

Damit nun das Wasser umb so viel schleüni-
ger vnd ohne sonderbahre grosse mühe zu dem Feu-
er gebracht werden könne / so sollen uff bedürffen-
den fall / die Nachbarn ihre Braw Kennen ne-
benst etlichen Kühlfässern vnd Wasserschuffeln /
heraus zugeben schuldig seyn / damit / wann es sich
fügen will / die Kennen von der nechsten Bach / bis
an die Feuerstedte gelegt / auß der Bach das was-
ser darein gegossen / an der Feuerstädt in grosse
Kühlfasse gesamblet / vnd also zum löschen füglich
gebraucht werden könne; Gestalt dann die 4. jüing-
sten Meistere des Böttiger Hand Wercks hierzu
verordnet sein sollen.

Wie das
Wasser zur
Feuerstade
zu bringen-

XXXIX.

Vnd weiln die Erfahrung bezeüget / das in Der zehen
entstehenden Fenersbrünsten / vntrewen vnd böse
leute sich finden / so mehr stehleus vnd raubens /
als verrich-
tung.

Der zehen
ältesten von
ter den 40.
Mannen/
als verrich-
tung.

als leschens halber sich zum Feuer dringen / vnd
vnter den Schein des löschens / das ienige / so die
Leute auß dem Feuer zu retten vermeinen / stehlen
vnd entwenden; Als sollen die zehen ältesten vnter
den 40. Mannen bey entstehender Feuersbrunst /
so mit kurzen Wehren bey dem Brande sich finden
lassen / vnd disfalls fleißige Auffsiht haben / auch
die jenigen / so verdächtig / vnd vnter den Mänteln
etwas davon zuschleppen vermeinen / anhalten /
welche dann hernachmals ohne Ansehen der Per-
son / uff vorbergehendes erkentnis / vnd nach be-
findung des verbrechens / an Leib vnd Leben ge-
strafft werden sollen.

XL.

Soldaten
sollen sich
bey ihren
Haupt-
man stets
len.

Damit auch die Bestung für besorgender
Verrähterey vnd andern vnheil versichert sein mö-
ge / so sollen uff Verordnung des Obristen vnd
Commendanten / die Soldaten bey entstehender
Feuersgefahr / jeder bey seinem Hauptmann sich
vngesäumbt stellen / vnd alsobalden ein jegliches
Zahnlein / uff die Ihme angewiesene Post sich ver-
fügen / auch ohne Befehl oder erlaubnis dessel-
ben / keinem zum Feuer zugehen / nachgelassen
seyn

XLI.

Wie dann ermeldter Commendant / nach er-
folgten Sturmschlag eine oder mehr Paterollen
anord-

anordnen soll / welche derer Zenigen / so Plünderung oder anderer vnziembliche handel vornehmen / sich bemächtigen / denen so über Gewaltt in den Häusern oder uff den Gassen klagen würden / hülfflichen bey springen / auch denen / so von den 40. Mannen hierzu in gleichen verordnet / uff Ihr anschreyen assistenz leisten sollen.

XLII.

Über dieses ist auch nicht vnbilllich / das / so balden sich eine Feuersbrunst ereygneth / der Quartiermeister / Wagenmeister / alle Furierer vnd Furschützen ohne vnterscheid / an den Orth / do die Feuersbrunst entstanden / sich verfügen / möglichsten fleiß zum löschen anwenden / vnd so lange darbey verharren / bis nach Gottes willen die Feuersbrunst gedämpffet seyn wirdt ; Würde aber solche Manschafft zu wenig seyn / sollen als dann so viel / als man nach gelegenheit wird entrathen können / so wohl Hohe- vnd Niedrige Officierer / als Gemeine Soldaten darzu Commandiret werden.

XLIII.

Die jenigen / so in denen Vorstädten wohnen / sollen nach dieser Ordnung / so weit sich dieselbe dahin ziehen lassen will / sich gleichsals richten / vnd insonderheit ein Jeder Einwohner zum wenigsten einen Ledernen Wasser Eymmer in vorrath haben / auch bey entstehender Feuers Noth ein an-

D ij der

Anord-
nung der
Paterol-
len.

Der
Quartier-
Wagen-
Meister
Furierer //
vnd Furi-
erschützen/
verrich-
tung.

Die Voro-
städter sol-
len sich die-
ser Ordo-
nung ge-
mäs beze-
gen.

der trewliche hülffe leisten / wie dann bey tage, als auch bey Nacht / do es der Commendant für thuntlich achten vnd zu lassen wirdt / ihnen auß der Bestung hülffe zugeschickt werden soll.

XLIV.

Wie sie sich wann in der Bestung feuer erstehet zu verhalten.

Hingegen aber / vnd do in der Bestung bey Tag oder Nacht Feuer auffginge / sollen die Vorstädter vnd Fischer ingesambt mit Ledernen Eyern / vnd zum niederreißen dienlichen Instrumenten / uff den Platz vorm Schloß Thore sich stellen / vnd ob sie uff gutachten des Commandanten herein gelassen / oder was Ihnen sonst anzubefehlen seyn wirdt / erwarten / auch ehe vnd zu vorn das Feuer gedämpffet von einander zugehen nicht befügt seyn.

XLV.

Wie man sich in feindes gefahr verhalten soll.

Wann (welches aber Gott gnädig abwenden wolte) Feindes gefahr obhanden / soll ein jeder Einwohner vnd Bürger verpflichtet vnd verbunden seyn / Heu / Stroh / Reiß vnd dergleichen / von den bödenen herunter zuschaffen / vnd so viel möglich / von denen hölzernen Gebäuden etwas abzulegen / hingegen aber Fasse / Kessel / Zöber vnd dergleichen / voller Wassers / wie auch Sand auff die Bödene zubringen / so wol vor die Häuser Wasser setzen zulassen / damit bey Feuer einwerffen / heimlichen anstecken / vnd andern besorglichen vnheil / mit zusammensetzung der Nachbarschaft / vnd antreibung des gesindes / starcker rettung geschehen könne.

XLV.

Insonderheit sollen die Gerber vnd Fleischer Gerber vnd Fleischer sollen Ochsen/ Kuh- vnd pferdehäute/ des Raths verordneten Bauherren alsbald zu liefern schuldig seyn / damit dieselben zu Dämpfung der Granaten vnd Feuerkugeln gebraucht werden können / welche Häute von ermelten Bauherren gezehlet vnd auffgezeichnet / auch do eine oder mehr von abhänden fähmen oder verderbet würden / von denen Einwohnern uff billige ermäßigung bezahlet werden sollen.

XLVII.

Was auch sonst zu abwendung besorglicher Erinnerung ingemein. Feuersnoth oder zu Dämpfung der entstehenden / dienlich / vnd nützlich seyn mag / das soll ein jeder Bürger / Einwohner vnd Schutzverwante / beyden pflichten / damit Er der Obrigkeit zugethan / auch bey Vermeidung vnnachlässiger straffen / zu thun / vnd in acht zunemen / schuldig vnd verbunden seyn.

III.

Wie es nach gedämpfften Feuer zu halten.

XLVIII.

Wann nun mit verleyhung Göttlicher hülff- Mit 160 fe / die entstandene Feuersbrunst gedempffet / so schen soll soll mit dem leschen vnd retten nicht alsobalden in- continui-

D iij

nen

ret/ vnd die brandstätte bewacher/ nen gehalten/ sondern damit so lange continuiert werden / bis man sich keiner fernern Gefahr zu befaren haben müge; Wie dann des Raths verordnete Bauherren nebenst denen Viertels Meistern fleißige auffssicht haben sollen/ damit die brande gänzlich gedämpffet/ vnd die Brandstädte/ so lange es die Notturfft erfordert / durch abwechslung der Viertheil dermassen bewacher/ vnd in obacht genommen werde/ damit ferner Unglück verhütet bleiben möge.

XLIX.

Die feuer sprühen / vnd andere notturfft besichtiget / vnd an gehörige Ort verschaffet / Inmassen auch nach gedämpfften Brande/ die grossen Feuersprühen von dem Röhrmeister vnd seinen Gesellen an ihren gehörigen Ort / wie derumb verschaffet / wie in gleichen die gemeine lederne Wasser Eymmer von obgedachten Meistern des Schneider- vnd Schuster Handwercks / mit fleiß zusammen gelesen / vnd auff's Rathhaus geliefert / auch Leitern / Haken / Sturm- vnd Wasserfaß an vorige ort gebracht / zu vorn aber von den Bauherren alles mit fleiß besichtiget / vnd do etwas schadhaft worden / die verbesser- vnd ergänzungen angeordnet werden sollen.

L.

Nichts endwendet / Niemand aber soll sich vnterstehen / Lederne Eymmer / Faß / Wasser Kannen / Handsprizen / oder sonst ichtwas / so bey mleschen gebraucht worden.

den/ vnd ihme nicht eygenthümlich zuſtehet / da-
von zu tragen / viel weniger dergleichen oder ſon-
ſten etwas / ſo bey dem Brande entwendet / oder
auch verlohren worden / an ſich zu äußern / geſtalt
die verbrechere mit vnnachläßiger Straffe beleyet
werden ſollen.

LI.

Die Viertelsmeiſtere ſollen nach gedämpffter
Feyersbrunſt fleißig nachforſchen / ob bey weh-
render Gluth ein jeder das jenige / worzu er ver-
ordnet / in ſchuldige obacht genommen / damit die
Nachläßigen gebührende beſtraffet / die jenigen
aber ſo ſich vor andern gewaget / mit abſonderli-
chen verehrungen verſehen werden können.

Ob ein je-
der ſehn
ampt ver-
richtet /
nachgefor-
ſchet / die
nachläßi-
gen ge-
ſtrafft / die
flißigen
beſchencket

LII.

Denen jenigen / ſo bey der Feyersnoth vnd
leſchen verletzet worden / ſoll das ArthLohn vnd
zur ergeßligkeit eine verehrung gegeben / vnd de-
me ſo das Erſte Sturmfaß mit wasser angefüh-
ret 1. Thaler / dem andern 8. g. dem Dritten 12. g.
vnd dem Vierdten 6. g. entrichtet werden.

Denen
verletzten
das arth-
Lohn / vnd
ſo das erſte
Wasseran-
geführt /
ergößlig-
keit gethan

LIII.

Endlich ſo ſoll / durch weſſen verwarloſung
oder vnachtsamkeit der Feyersſchade entſtanden /
fleißige erkundigung eingezo-gen / vnd die verbre-
chere nach befindung uff erkentnis / vnd zwar die-
ſer Ordnung nach / wo aber kein gewiſſes geſetzt /

Der jenti-
ae / durch
deſſen ver-
warloſung
das Feuer
außkomet /
beſtraffet

widertüchtigen gestraffet / auch die eingebrachten
Straffgeldere zu nichts anders / als solchen auß-
gaben / die vermüge dieser Ordnung abzurichten /
verwendet / vnd von einer hierzu verordneten ge-
wissen Person / trewlichen verrechnet werden.

Hierauff gebieten vnd befehlen Wir /
das ein jeder ihme diese Ordnung wol bekant
mache / vnd sich daraus seines Ampts vnd verrichtung erkundig-
ge / derselben auch in allen Punkten vnd Articulen gebührlichen
nachkomme / damit bey vorkommender noth / an trewer Rettung
vnd fleißiger hülff kein mangel erscheine / vnd es in wiedrigen
die verbrechere mit hierinnen beniembtet / vnd anderer wilkürli-
chen ernstern Straffenzubelegen / nicht bedürffen mügen / darfür
Wir einen jedwedern / erinnert vnd verwarnet haben wollen.
Zu mehrer bekräftigung / auch umb steter vnd fester
haltung willen / haben Wir dieses wohlbedächtigt vnd eigenhän-
dig vnterschrieben / vnd mit vnsern Chur Secret wissentlichen
bedrucken lassen / Es geschiehet auch hieran vnser ernstest vn-
nachlässiger will / vnd zuverlässige Meinung / Datum Dres-
den am 19. Julij Anno 1645.

Johanns Georg Churfürst / etc.

L. S.





Bedruck

16



Chu

h. 76, 14. 6



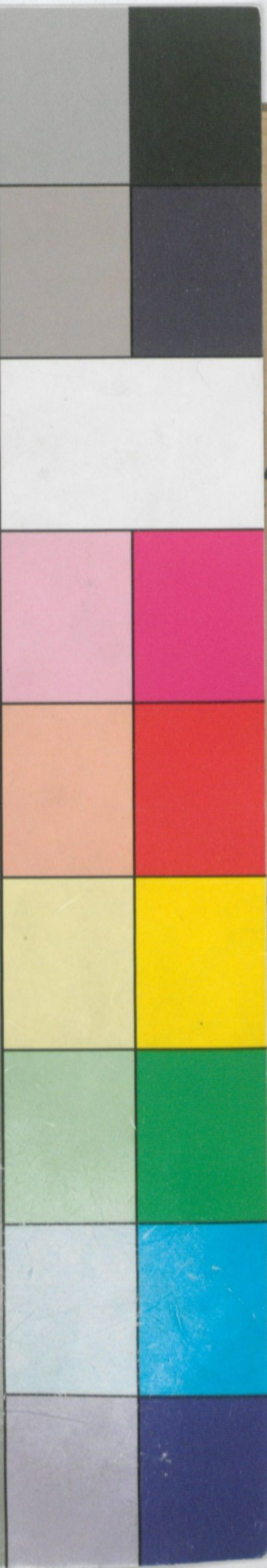
Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

KODAK Color Control Patches

Kodak
LICENSED PRODUCT

© The Tiffen Company, 2000

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black



19

29